Preußische Gesetzsammlung

Nr. 18.

Inhalt: Gesetz, betreffend das Schleppmonopol auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippe-Kanal, S. 217. — Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Gronau i. Westfalen, S. 221. — Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Brühl, S. 222. — Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Blumenthal und Lesum, S. 223.

(Nr. 11276.) Gesetz, betreffend das Schleppmonopol auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippe-Kanal. Vom 30. April 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen in Ausführung des § 18 des Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 (Gesetzsamml. S. 179), mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Fahrzeuge (Schiffe und Flöße), die nicht von Menschen oder Tieren getreidelt werden oder nicht mit eigener Kraft fahren (§ 2), dürfen auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippe-Kanale nur mit der vom Staate vorzuhaltenden Schleppkraft fortbewegt werden. Zum Rhein-Weser-Kanal im Sinne dieses Gesetzes gehören der Anschluß nach Hannover, die Zweigkanäle nach Herne, Dortmund, Osnabrück, Minden (Weserabstieg) und Linden mit Leineabstieg, ferner der Duisburg-Ruhrorter Hafen, dieser jedoch nur bezüglich des durchgehenden Verkehrs zwischen Rhein und Kanal. Das Verlegen eines Fahrzeugs von einem Lösch- und Ladeplatze zu einem anderen innerhalb einer Kanalhaltung, jedoch höchstens auf 10 Kilometer Entfernung, kann ohne Inanspruchnahme staatlicher Schleppmittel zugelassen werden.

Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, Fahrzeuge, die auf einer Fahrt zwischen dem Rhein und Mülheim a. d. Ruhr lediglich die untere Haltung des Rhein-Herne-Kanals benutzen, vom staatlichen Schleppbetriebe freizulassen.

Fahrzeuge, die lediglich den Dortmund (Herne)-Emshäfen-Kanal benutzen, sind in den ersten fünfzehn Jahren seit Inbetriebnahme des Rhein-Weser-Kanals von dem staatlichen Schleppbetriebe freizulassen. Nach Ablauf dieser Zeit oder

wenn eine zusammengefaßte mechanische Schleppeinrichtung eingeführt wird, die ein Nebeneinanderbestehen des staatlichen und privaten Schleppzugs untunlich macht, kann durch Königliche Verordnung der staatliche Schleppbetrieb eingeführt werden. In diesen Fällen wird die Frage etwaiger Entschädigung einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Auf der Strecke Dortmund–Henrichenburg kann vorübergehend zu Versuchen mechanischer Schleppeinrichtungen private Schlepperei ausgeschlossen werden, insoweit dieses für die Versuche notwendig ist.

§ 2.

Fahrzeuge mit eigener Triebkraft dürfen die Wasserstraßen, soweit diese dem staatlichen Schleppmonopol unterliegen, nur mit besonderer Genehmigung der Kanalverwaltung befahren. Diese Genehmigung ist für das einzelne Schiff widerruflich zu erteilen.

§ 3.

Die Tarife, nach denen der Schlepplohn zu entrichten ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Veröffentlichung im Amtsblatte. Ist in dem Tarife nicht ein anderer Zeitpunkt für das Inkrafttreten angeordnet, so beginnt die Anwendung mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das letzte die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben ist. Die Tarife sind bei Erfüllung der darin angegebenen Bedingungen für jedermann in der gleichen Weise anzuwenden.

§ 4.

Der staatliche Schleppbetrieb erfolgt auf Grund einer Schleppordnung, die von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassen ist.

§ 5.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, für die Einrichtung des staatlichen Schleppbetriebs einen Betrag von 9 900 000 Mark (Neunmillionenneunhunderttausend Mark) zu verwenden.

§ 6.

Die öffentlichen Verbände, welche die im § 2 des Wasserstraßengesetzes vom 1. April 1905 genannten Garantieverpflichtungen übernommen haben, werden an dem staatlichen Schleppbetriebe beteiligt, wenn sie sich vor dem 1. Juli 1913 der Staatsregierung gegenüber verpflichten, vom Tage der Betriebseröffnung (§ 15) an ein Viertel der für den Betrieb verausgabten Anlagekosten aus eigenen Mitteln in jedem Rechnungsjahre mit 4 vom Hundert zu verzinsen und mit 1/2 vom Hundert zu tilgen, soweit die laufenden Einnahmen des Schleppbetriebs nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten und ange-

messener Rücklagen (§ 9) zur Verzinsung und Tilgung des verausgabten Anlagekapitals mit zusammen $4^1/_2$ vom Hundert nicht ausreichen.

Will ein Verband die Verpflichtung nicht übernehmen, so können die anderen Verbände für dessen Anteil mit eintreten.

Im Falle der Übernahme der im Abs. 1 genannten Verpflichtung gelten für das Verhältnis zwischen dem Staate und den Verbänden die §§ 7 bis 13.

§ 7.

Bei der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals (§ 6) werden nicht nur die auf Grund des § 5 verausgabten Beträge berücksichtigt, sondern auch die Kosten von Änderungen oder Ergänzungen des Schleppbetriebs, die von dem zuständigen Minister etwa später für erforderlich gehalten werden, um den Verkehr in einer dem öffentlichen Interesse entsprechenden Weise durchführen zu können. Bei wesentlichen Änderungen und Ergänzungen sind die Vertreter der Garantieverbände zu hören.

§ 8.

Die laufenden Einnahmen aus dem Schleppbetriebe sind in jedem Rechnungsjahr in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

a) zur Deckung der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten;
b) zur Bildung eines Erneuerungsfonds für die einer besonderen Abnutzung unterliegenden Einrichtungen (§ 9);
c) zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals mit $4^1/_2$ vom Hundert;
d) zur Bildung eines Ausgleichsfonds für die Deckung etwaiger Fehlbeträge (§ 10).

Der verbleibende Reinüberschuß wird an den Staat und die Garanten nach Verhältnis der übernommenen Kostenanteile verteilt.

Außergewöhnliche Einnahmen fließen, soweit sie nicht dem Baufonds zuzuführen sind, dem Ausgleichsfonds (§ 10) zu.

§ 9.

Zum Zwecke der Erneuerung der einer besonderen Abnutzung unterliegenden Teile der Schleppeinrichtung wird ein Erneuerungsfonds (§ 8b) gebildet, dem alljährlich ein angemessener Satz vom Hundert der für diese Teile aufgewendeten Kosten aus den nach Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten verbleibenden Reineinnahmen zuzuführen ist. Reichen die Reineinnahmen eines Jahres zur Abführung des erforderlichen Betrags nicht aus, so ist der Fehlbetrag in den folgenden Jahren zu ergänzen, bevor Beträge zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals verwandt werden.

§ 10.

Zur Deckung unvorhergesehener Ausfälle und Ausgaben wird ein Ausgleichsfonds (§ 8 d) gebildet. Diesem Fonds fließen — abgesehen von den außergewöhnlichen Einnahmen (§ 8 Abs. 3) — 20 vom Hundert des nach Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals mit $4^1/_2$ vom Hundert verbleibenden Reinüberschusses zu, bis der Fonds 10 vom Hundert des verausgabten Anlagekapitals erreicht hat.

§ 11.

Die Beträge, welche von den beteiligten Verbänden auf Grund der übernommenen Verpflichtung der Staatskasse oder jenen von dieser zu erstatten sind, ebenso die Beträge, die den Erneuerungs- und Ausgleichsfonds zuzuführen oder zu entnehmen sind, werden nach Anhörung von Vertretern der Garantieverbände für jedes Rechnungsjahr von dem zuständigen Minister und dem Finanzminister endgültig festgestellt.

§ 12.

Bei der Aufbringung und Unterverteilung der aus dieser Verpflichtung den Provinzen, Kreisen und Gemeinden erwachsenden Lasten finden die gesetzlichen Vorschriften über die Mehr- und Minderbelastung einzelner Kreise und Kreisteile sowie der §§ 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) Anwendung.

§ 13.

Die Urkunden, durch welche die im § 6 genannten Verpflichtungen übernommen werden, sind stempelfrei.

§ 14.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der im § 5 erwähnten Kosten eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten.

Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 15.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 des Gesetzes treten für die einzelnen Wasserstraßen mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem der zuständige Minister den Betrieb auf ihnen für eröffnet erklärt. Im übrigen tritt das Gesetz sofort in Kraft.

§ 16.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. April 1913.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11277.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Gronau i. Westfalen. Vom 30. April 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

In der Stadt Gronau i. Westfalen im Kreise Ahaus wird ein Amtsgericht errichtet. Diesem werden unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Ahaus zugelegt die Stadtgemeinde Gronau i. Westfalen und die Landgemeinden Epe Dorf und Epe Kirchspiel aus dem Kreise Ahaus.

§ 2.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. April 1913.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11278.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Brühl. Vom 30. April 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

In der Stadt Brühl im Landkreise Cöln wird ein Amtsgericht errichtet.

Diesem werden unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Cöln zugelegt: die Stadt Brühl, die Landgemeinden Badorf, Berzdorf, Kierberg, Schwadorf und Vochem sowie die Ortschaft Meschenich aus der Landgemeinde Rondorf, sämtlich im Landkreise Cöln.

§ 2.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. April 1913.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11279.) Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Blumenthal und Lesum. Vom 30. April 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) werden aus der Landgemeinde Aumund im Kreise Blumenthal die Ortschaft Fähr und der an diese angrenzende Teil von Aumund bis zur Mittellinie der Bahnhofsstraße daselbst vom 1. Juli 1913 ab unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Lesum dem Amtsgericht in Blumenthal zugelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. April 1913.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.